

# RS Vwgh 2001/10/17 2001/13/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §21 Abs1;

## Rechtssatz

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise als Methode zur Erfassung des wahren wirtschaftlichen Gehalts hinter der äußereren Erscheinungsform eines Sachverhaltes (§ 21 Abs 1 BAO) kann nicht dazu führen, an die Stelle eines real verwirklichten abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes einen real nicht verwirklichten, abgabenrechtlich mit anderen Auswirkungen ausgestatteten Sachverhalt nur deswegen zu setzen, weil dies für einen der Partner des Steuerschuldverhältnisses vorteilhafter wäre. Die tatsächlich verwirklichten und nicht fiktive Sachverhalte sind zu besteuern (Hinweis E 30.9.1999, 99/15/0106, 0107; E 11.5.1993, 92/14/0229).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001130009.X03

## Im RIS seit

05.03.2002

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)